Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB Stellung	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
1	Brandenburgisches Landesamt Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege/ Archäologisches Landesmuseum	11.01.12	sind bisher keine Bodendenkmale be- kannt. Da bei den Arbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale ent- deckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bo- dendenkmale darauf hin, dass nach dem Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im		

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB Stellung	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG). Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Auflagen zu belehren. Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale als Träger öffentlicher Belange (§ 1 7BbgDSchG). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.		
2	Brandenburgisches Landesamt Archäologisches Landesmuseum Abteilung Denkmalpflege/	30.12.11	Gegen die vorliegende Planung bestehen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine denkmalpflegerischen Bedenken. Hinweis: Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein	Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können und dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben	Kein Handlungsbedarf
3	Landesbüro anerkannter Natur- schutzverbände GbR	09.01.12	Die Verbände bedanken sich für die erneute Beteiligung an o. g. Vorhaben. Die Planung wird grundsätzlich begrüsst. Der vorgesehene großflächige Einzelhandel soll auf das Nahversorgungssortiment beschränkt werden. Die Planung entspricht nicht den Zielen des FNP und der Satzung. des Sanierungsgebietes. Daher muss im Parallelverfahren der FNP geändert werden. Die	sätzlich begrüßt wird, wird zur Kenntnis genommen. Der weitere Inhalt der Stellungnahme beinhaltet eine Sachverhaltsdarstellung, die dem Informationsblatt zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der	der Pflanzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Hinweises auf Bepflanzung der Stellflächen mit groß- kronigen Laubbäumen

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB Stellung	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			bedeutenden Fledermausquartiere im Land Brandenburg. Diesem Umstand muss besonders Rechnung getragen werden. Auf die Bepflanzung der Stellflächen mit großkronigen Laubbäumen ist besonders zu achten.	entsprechend angepasst und dargestellt. Die Sanierungsziele gelten durch den aufgestellten Bebauungsplan dann als fortgeschrieben. Eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des Artenschutzes und eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist, auch unabhängig vom Bebauungsplanverfahren, einzuholen. Die konkreten Maßnahmen zur Anpflanzung von Bäumen werden im weiteren Verfahren festgelegt. Der Hinweis auf Bepflanzung der Stellflächen mit großkronigen Laubbäumen wird mitgeprüft. Eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren ist vorgesehen.	
4	E.ON edis AG	09.01.12	08. Dezember 2011 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen. Das dargestellte Baugebiet wird von Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens tangiert. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umver-	Die Mitteilung, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung des vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Plangebietes hat der Versorger einen großen Anlagenbestand, der verlegt werden muss. Die Information über den Anlagenbestand, ist in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. Die Hinweise zur Durchführung von Umverlegungen und zur künftigen Stromversorgung werden zur Kenntnis genommen. Dem Investor liegen die Hinweise des Versorgungsträgers bereits	bestandes in die Begründung des Bebauungs-

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB Stellung	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			Diese Unterlage dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden. Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer Vorhaben konkreten Planung zu berücksichtigen. Zur weiteren Beurteilung des Standortes, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung , benötigen wir recht zeitig einen Antrag mit folgenden Informationen -Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500; -Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf des Baugebietes; -vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf; -Namen und Anschrift der Bauherren.		
5	Gemeinsame Landesplanungs- abteilung	12.01.12	Raumordnung teilen wir gemäß Artikel 12	Raumordnung zum derzeitigen Pla- nungsstand nicht zu erkennen ist, werden zur Kenntnis genommen und in die Be- gründung zum Bebauungsplan über-	Übernahme der mitgeteilten, auf die Planungsabsicht bezogenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung in die Begründung zum Bebau-

planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines SB-Vollversorgungsmarktes. Bei dem westlich vom Versorgungsbereich Stadtmitte liegenden Plangebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 0,6 Hektar handelt es sich um den Dem Verweis auf die Berücksichtigung von Grundsatz 4.8 Abs. 5 LEP B-B, da der geplante Standort für den SB-Vollversorgungsmarkt nach dem Einzelhandels-Zentrenkonzept für die Stadt Eberswalde weder in einem "Zentralen	Berücks weiterer	Stellungnahme der Verwaltung	Kurzinhalt der Anregungen	Datum	Name des Behörde bzw. des TÖB Stellung	Lfd. Nr.
Standort der ehemaligen Brauerei, deren denkmalgeschützter Gebäudebestand in das Neubaukonzept eingegliedert werden soll. 2. Beurteilung der Planungsabsicht Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPr0 2007) (GVBI. 1 S. 235) - Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 (GVBI. II S. 186) Auf die Planungsabsicht bezogene Ziele und Grundsätze der Raumordnung Die Stadt Eberswalde erfüllt im Zentrale-Orte-System die Funktion eines Mittelzentren sollen für den jeweiligen Mittelbereich die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge (u. a. Siedlungs- Bedeutung konzentriert werden (Grundsatz 2.10 LEP B-B). Siedlungsentwicklung soll vorrangig unter Nutzung von Entwicklungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete erfolgen (Grundsatz 4.1 LEP B-B). In Zentralen Orten ist die Entwicklung von Intertied in den Kerben vor das der Brauerei in den zentralen Versorgungsbereich aus einzelhandelskuntiert je den Verwerden (Brunktiert) einem der Jesein den zeht versorgungsbereich en zeht zugelassen verden. Weiter heißt est zugelassen werden. Weiter heißt est zwelzelsasen verden. Weiter heißt est zwelzelsasen verden. Weiter heißt est zwelzelsasen verden. Veikerung, d. h. Einzelhandel mit den sog. Nalversorgungspereiche an geeigneten Versorgungsbereich aus der berbieben Einzelhandelsstandorte an. Das EZK hebt nur die ergänzenden Einzelhandelsstandorte als besonders geignet hervor. Es schließt nicht explizit alle anderen Flächen aus. Gemäß den Ausführungen im Einzelhandelskander der Brauerei in den zentralen Versorgungsberich abgelehnt. Der Braueriestkandort wird als		von Grundsatz 4.8 Abs. 5 LEP B-B, da der geplante Standort für den SB-Vollversorgungsmarkt nach dem Einzelhandels-Zentrenkonzept für die Stadt Eberswalde weder in einem "Zentralen Versorgungsbereich" noch an einem 'Ergänzenden Einzelhandelsstandort" liegt, entgegnet die Verwaltung wie folgt: Das EZK formuliert als Grundsatz 2: Betriebe der Nahversorgung können auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche zugelassen werden. Weiter heißt es: Betriebe für die Nahversorgung der Bevölkerung, d. h. Einzelhandel mit den sog. Nahversorgungsrelevanten Sortimenten (gem. "Eberswalder Sortimentsliste"), müssen auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche an geeigneten Standorten bestehen und zugelassen werden können. Dafür bieten sich insbesondere die identifizierten ergänzenden Einzelhandelsstandorte an. Das EZK hebt nur die ergänzenden Einzelhandelsstandorte als besonders geeignet hervor. Es schließt nicht explizit alle anderen Flächen aus. Gemäß den Ausführungen im Einzelhandelskonzept wurde die Einbeziehung des Standortes der Brauerei in den zentralen Versorgungsbereich "Stadtmitte" diskutiert; zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch	Errichtung eines SB-Vollversorgungsmarktes. Bei dem westlich vom Versorgungsbereich Stadtmitte liegenden Plangebiet mit einer Gesamtfläche von ca. 0,6 Hektar handelt es sich um den Standort der ehemaligen Brauerei, deren denkmalgeschützter Gebäudebestand in das Neubaukonzept eingegliedert werden soll. 2. Beurteilung der Planungsabsicht Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPr0 2007) (GVBI. 1 S. 235) - Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 (GVBI. II S. 186) Auf die Planungsabsicht bezogene Ziele und Grundsätze der Raumordnung Die Stadt Eberswalde erfüllt im Zentrale-Orte-System die Funktion eines Mittelzentrums (Ziel 2.9 LEP B-B). In den Mittelzentren sollen für den jeweiligen Mittelbereich die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge (u. a. Siedlungs- und Einzelhandelsfunktionen) mit regionaler Bedeutung konzentriert werden (Grundsatz 2.10 LEP B-B). Siedlungsentwicklung soll vorrangig unter Nutzung von Entwicklungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete erfolgen (Grundsatz 4.1 LEP B-B).			

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB Stellung	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			Begrenzung möglich (Ziel 4.5 LEP B-B). Nach § 5 Abs. 4 LEPr0 2007 (Grundsatz) soll der innerstädtische Einzelhandel gestärkt und eine verbrauchernahe Grundversorgung gesichert werden. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind nur in Zentralen Orten zulässig (Ziel 4.7 LEP B-B). Innerhalb Zentraler Orte sollen großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten nur auf Standorten in Städtischen Kernbereichen entwickelt werden (Grundsatz 4.8 Abs. 1 LEP B-B). Abweichend davon ist nach (G) 4.8 Abs. 5 LEP B-B deren Errichtung oder Erweiterung auch außerhalb der Städtischen Kernbereiche zulässig, wenn das Vorhaben ganz überwiegend der Nahversorgung dient und der Standort in einem wohngebietsbezogenen Versorgungsbereich liegt. Die vorhabensbezogene Verkaufsfläche soll dabei 2.500 m2 nicht überschreiten und der Anteil nahversorgungsrelevanter Sortimente mindestens 75 % betragen. Wertung / Beurteilung	Zentrenkonzepts mit in die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs "Stadtmitte" einbezogen werden. Das Plangebiet soll die Nahversorgung für die nördlich und südlich der Eisenbahnstraße liegenden Wohnquartiere absichern, die derzeit über keine Nahversorgung verfügen. Die Planungsabsicht entspricht dem EZK und berücksichtigt	

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB Stellung	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			sichtigung von Grundsatz 4.8 Abs. 5 LEP B-B, da der geplante Standort für den SB-Vollversorgungsmarkt nach dem Einzelhandels-Zentrenkonzept für die Stadt Eberswalde weder in einem "Zentralen Versorgungsbereich" noch an einem 'Ergänzenden Einzelhandelsstandort" liegt. Dem entsprechend sollte der Standort in einem wohngebietsbezogenen Versorgungsbereich liegen und die Festsetzungen zur Verkaufsfläche insgesamt wie auch zu dem Mindestanteil nahversorgungsrelevanter Sortimente die Festlegungen in Grundsatz 4.8 Abs. 5 LEP B-B berücksichtigen. Zur frühzeiti-		
			gen Behördenbeteiligung: Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen liegen bei der Gemeinsa- men Landesplanungsabteilung nicht vor.	Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	, and the second
6	Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg	13.01.12	Aus den uns übergebenen Unterlagen empfehlen wir: - die Fortschreibung des EKZ (entsprechend Entwurf 2010), - Einbeziehung des Standortes Brauerei in den ZV Stadtmitte und - Überprüfung von Rückbaupotentialen bei ungenutzten EH-Flächen, als Kompensation der nochmaligen Erhöhung von Verkaufsflächen zentrenrelevanter Sortimente / Lebensmittel. Die Errichtung eines SB-Vollsortimenters	Aus Sicht der Verwaltung ergibt sich keine Notwendigkeit, den Entwurf der Fortschreibung des EZK 2010 zu ändern. Die erhobenen Daten sind aus 2010. Die Fläche der Brauerei wurde ganz bewusst nicht in den ZVB miteinbezogen, um einen unerwünschten Ansiedlungsdruck durch andere zentrenrelevante Sortimente zu vermeiden, der zu einer unerwünschten Verschiebung von Angebotsschwerpunkten innerhalb des zentralen	, and the second

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB Stellung	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			des ZV Stadtmitte kann positive Auswirkungen auf den gesamten Versorgungsbereich haben, wenn es gelingt, die Entwicklungen innerhalb so zu steuern, dass alle relevanten Aspekte eines funktionierenden Stadtzentrums harmonisieren. Aus städtebaulicher Sicht ist die Aufwer-	rücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass die Errichtung des SB-Vollsortimenters zur Sicherung des innerstädtischen Nahversorgungsangebotes am Rande des ZV Stadtmitte positive Auswirkungen auf den gesamten Versorgungsbereich haben wird.	
7	Landesbetrieb Straßenwesen	09.01.12		Der wiedergegebene Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Die notwendigen Veränderungen im Knotenbereich sind im weiteren Verfahren zu prüfen. Räumlich scheint das Einrichten eines Linksabbiegers machbar, ggf. ist	Prüfung notwendiger Ver- änderungen im Knotenbe- reich der LSA

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB Stellung	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			straße ist über einen LSA geregelten Knoten an die B 167 angebunden. Ich weise darauf hin, dass entsprechend der aktuellen Beschilderung ein Linksabbiegen in die Wilhelmstraße von der B 167 verboten ist.	die LSA anzupassen.	
8	Landkreis Barnim	09.01.12	I. Fachbehördliche Stellungnahmen 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung): Untere Denkmalschutzbehörde 1.1 Einwendung: Vom Plangebiet betroffen sind das Denkmal Brauerei mit Malztenne (teilwei-	begrüßt und zur Kenntnis genommen. Es bedarf unabhängig vom Bebauungsplan- verfahren einer denkmalrechtlichen Er- laubnis. Abstimmungsgespräche zwi- schen UDB und beauftragten Architekten zur Erwirkung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis werden bereits geführt.	Kein Handlungsbedarf

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB Stellung	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			zerstört oder beseitigt, das Erscheinungsbild oder seine Umgebung verändert werden sollen. Rechtsgrundlage: § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) Möglichkeit der Überwindung: Eine Denkmalrechtliche Erlaubnis ist im LK Barnim bei der UDB zu beantragen. Die Erlaubnis ist nach dem BbgDSchG zu erteilen, soweit die beantragte Maßnahme nach denkmalpflegerischen Grundsätzen durchgeführt werden soll (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BbgDSchG) oder den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG).		
			2. Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:		
			Strukturentwicklungsamt: Da im vorliegenden Entwurf des Bebau- ungsplanes die Obergrenze zur Bestim- mung des Maßes der baulichen Nutzung überschritten werden soll, ist gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO eine entsprechende- Begründung erforderlich.	Die Überschreitung der Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung erfordert besondere städtebauliche Gründe. Diese sind in der Begründung darzulegen. Für das Planungsvorhaben auf dem Brauereigelände werden besondere städtebauliche Gründe in der besonderen städte-	Begründung der Über- schreitung der Grundflä- chenzahl (GRZ) als Maß der baulichen Nutzung

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB Stellung	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
				baulichen Idee gesehen, die mit der Pla- nung umgesetzt werden soll. In der Ent- wurfsplanung wird die Überschreitung entsprechend begründet.	
			Auf der Seite 5 des Informationsblattes wurde ein Gestaltungsbeispiel dargestellt. Auch wenn es sich hierbei nur um ein Beispiel handelt, sollte dies die grundlegend geplanten Festsetzungen, wie z. B. Verkehrserschließung, Anpflanzfläche für Bäume, des Bebauungsplanentwurfes wiedergeben. Das vorhandene Großgrün sollte nach Möglichkeit in die geplante Bebauung integriert werden und für die geplante Stellplatzfläche sollten auch Festsetzungen zu Anpflanzungen getroffen werden.	Die Hinweise zum Gestaltungsbeispiel werden zur Kenntnis genommen. Das Gestaltungsbeispiel hat einen älteren Planungsstand als der Vorentwurf. Daraus erklären sich die Differenzen. In der Phase der frühzeitigen Beteiligung ist das kein Mangel, sondern zeigt den Entwicklungsverlauf einer Planung.	Kein Handlungsbedarf
			Bei dem B-Plan Vorentwurf auf der Seite 3 des Informationsblattes fehlt für die eindeutige Klarheit die Erklärung der Planzeichen, zumal diese von der Planzeichenverordnung abweichen.	nommen. Auch ohne Planzeichenerklä-	Kein Handlungsbedarf
			Untere Denkmalschutzbehörde (UDB) Gemäß Informationsblatt zum Bebau-	Das Ergebnis der gutachterlichen Analy-	Übermittlung der gutach

Lfd. Nr.	ungsplan Nr. 140 "Brauerei" Name des Behörde bzw. des TÖB Stellung	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			liche Analyse hinsichtlich Zustand der	Der Hinweis, dass eine endgültige denk- malschutzrechtliche Prüfung und Ent- scheidung erst nach Vorlage des Bauan- trages erfolgt, der alle beurteilungsfähi- gen Unterlagen zu enthalten hat, wird zur	terlichen Analyse
				Die Mitteilung, dass Belange der Bodendenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.	Kein Handlungsbedarf
			Zur Realisierung des B-Planes ist es notwendig, über den Umgang mit den Kellern der ehem. Brauerei zu entschei- den. Es handelt sich um Winterquartiere mehrerer geschützter Fledermausarten. Wie in den vorgelegten Unterlagen er-	Die Sachverhaltsdarstellung der UNB wird durch die Verwaltung bestätigt. Der Abschluss des faunistischen Gutachtens hängt noch von der Zuarbeit des Investors ab. Der muss sein Vorhaben nach der konstruktiven und wirtschaftlichen Prüfung und Bestimmung, den Gutach-	bauungsplanrelevanten Ergebnisse des Faunisti- schen Gutachtens im wei-

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB Stellung	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			teren Verfahrensweise bereits protokolla- rische Festlegungen (Stadt, Bau- herr/Eigentümer, UNB, Gutachter). Dem- nächst erfolgt ein Abgleich der ge-	tern zur Bewertung des artenschutz- rechtlichen Eingriffes und der Ableitung von Kompensationsmaßnahmen übermit- teln. Die bebauungsplanrelevanten Er- gebnisse des faunistischen Gutachtens sind im Bebauungsplanverfahren zu be- rücksichtigen.	
			Fundamente und Mauern zurückzubau-		hördlichen Hinweise als

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB Stellung	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			im Punkt Schutzgut Boden sind der zwei-	lierungsvorschlag der Bodenschutzbe-	rungsvorschlag der Bo-
			lich aller Eingriffe in den Boden, sind durch einen Sachverständigen oder eine Untersuchungsstelle in Anlehnung an §		schutzrechtlichen Hinweise als Hinweise ohne Norm- charakter in die Begrün-

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB Stellung	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			verständigen zusammenzufassen und		
			abschließend zu dokumentieren. Diese		
			Dokumentation ist der UB spätestens 2		
			Monate nach Abschluss des o. g. Vorha-		
			bens unaufgefordert zu übergeben. Die		
			unterschiedlichen Abfallströme sind in		
			diesem Zusammenhang in einer tabella-		
			rischen Übersicht zusammenzustellen (§ 15 BBodSchG).		
			Sollten sich umweitrelevante, organolep-		
			tische Auffälligkeiten hinsichtlich vorhan-		
			dener Schadstoffe in Boden oder Grund-		
			wasser zeigen, so ist umgehend und		
			unaufgefordert die UB (03334/214-1560		
			bzw. 1562) zu informieren (§ 31 Abs. 1		
			BbgAbfBodG). Boden- und Grundwas-		
			serverunreinigungen sind so zu sanieren,		
			dass dauerhaft keine Gefahren, erhebli-		
			chen Nachteile oder Belästigungen für		
			den Einzelnen oder die Allgemeinheit		
			entstehen (§ 4 Abs. 3 BBodSchG).		
			Bei den Baumaßnahmen aufzunehmen-		
			der Boden bzw. anfallender Bauschutt ist		
			als Abfall einzustufen sowie entspre-		
			chend zu behandeln, zu lagern und abzu-		
			lagern. Das Material ist, nach Herkunft		
			getrennt, auf mögliche Schadstoffbelas-		
			tungen zu bewerten und bei Anhaltspunk-		
			ten zu untersuchen (Deklarationsanalyse		
			nach den "Anforderungen an die stoffli-		
			che Verwertung von mineralischen Rest-		
			stoffen! Abfällen" der Länderarbeitsge-		
			meinschaft Abfall (LAGA)) sowie ord-		
			nungsgemäß zu entsorgen. Die Analysen		

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB Stellung	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			sind dem Bodenschutzamt unmittelbar		
			vorzulegen.		
			Augenscheinlich kontaminierter Boden-		
			aushub bzw. Bauschutt ist zu separieren,		
			repräsentativ zu beproben und einer De-		
			klarationsanalyse nach den "Anforderun-		
			gen an die stoffliche Verwertung von		
			mineralischen Reststoffen/ Abfällen" der		
			Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu unterziehen sowie einer ordnungsge-		
			mäßen Entsorgung zuzuführen. Die		
			Nachweise sind dem Bodenschutzamt		
			vorzulegen.		
			Die Verfüllung ggf. entstandener Baugru-		
			ben hat erst nach Zustimmung durch die		
			UB zu erfolgen (§ 10 Abs. 1 BBodSchG).		
			Aufschüttungen und (Wieder-) Verfüllun-		
			gen sind entsprechend den "Anforderun-		
			gen an die stoffliche Verwertung von		
			mineralischen Reststoffen/ Abfällen" der		
			Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)		
			auszuführen. Art und Herkunft des ver-		
			wendeten Materials sind dem Boden-		
			schutzamt nachzuweisen. Es sind nur		
			Materialien, die den Vorsorgewerten der		
			Bundes-Bodenschutz- und Altlastenver-		
			ordnung (BBodSchV) bzw. den Werten		
			der Kategorie Z 0 der LAGA entsprechen,		
			auf- bzw. einzubringen.		
			In und auf den Boden darf zur Herstel-		
			lung einer durchwurzelbaren Boden-		
			schicht nur Bodenmaterial sowie Bagger-		
			gut nach DIN 19731 (Ausgabe 5/98) und		
			Gemische von Bodenmaterial mit solchen		

Abfällen, welche die stofflichen Qualitäts- anforderungen der nach § 8 des Kreis- laufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlas- senen Verordnungen sowie der Klär- schlammverordnung erfüllen, aufgebracht werden. Das Bodenmaterial muss nach- weislich die Vorsorgewerte der BBodSchV erfüllen. Für Schadstoffe, für die in der BBodSchV keine Vorsorgewer- te festgelegt sind, gelten die Zuord- nungswerte der Kategorie Z 0 gemäß "Anforderungen an die stoffliche Verwer- tung von mineralischen Reststoffen/ Ab- fällen" der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA). Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind durch geeignete	Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB Stellung	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu kompensieren (§ 15 Abs. 2 BbgNatSchG). Der UB sind die beabsichtigten Maßnahmen zur Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft mitzuteilen. Bei Ersatzmaßnahmen ist die UB entsprechend zu beteiligen, um die bodenschutzrechtlichen Belange und einen möglichen Altlastenverdacht hinsichtlich der Kompensationsfläche im Vorfeld zu klären. Die Anordnung weiterer Maßnahmen, behält sich die UB ausdrücklich vor.				anforderungen der nach § 8 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der Klärschlammverordnung erfüllen, aufgebracht werden. Das Bodenmaterial muss nachweislich die Vorsorgewerte der BBodSchV erfüllen. Für Schadstoffe, für die in der BBodSchV keine Vorsorgewerte festgelegt sind, gelten die Zuordnungswerte der Kategorie Z 0 gemäß "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen" der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA). Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind durch geeignete Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu kompensieren (§ 15 Abs. 2 BbgNatSchG). Der UB sind die beabsichtigten Maßnahmen zur Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft mitzuteilen. Bei Ersatzmaßnahmen ist die UB entsprechend zu beteiligen, um die bodenschutzrechtlichen Belange und einen möglichen Altlastenverdacht hinsichtlich der Kompensationsfläche im Vorfeld zu klären. Die Anordnung weiterer Maßnahmen, behält		

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB Stellung	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			gesetz besteht die Überlassungspflicht von Abfällen gegenüber dem öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger. Entspre-	Die Hinweise zur Abfallversorgung werden zur Kenntnis genommen. Bei der weiteren Planung ist die Abfallentsorgung zu berücksichtigen und ggf. über den Bebauungsplan planungsrechtlich zu sichern. Die Mitteilung, dass die Untere Wasserbehörde, das SG Bevölkerungsschutz, das Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt und das SG Gebäudeverwaltung und Liegenschaften keine Hinweise oder Anregungen zu dem angezeigten Bauvorhaben äußerten, wird zur Kenntnis genommen.	fallentsorgung in der Pla- nung

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB Stellung	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			II. Überfachliche Betrachtung des Vorhabens Das Grundstück und die Gebäude der ehemaligen Brauerei Eberswalde kennzeichnen ein städtebaulich bedeutsames Quartier der Stadt Eberswalde. Der Bereich ist für die westliche Innenstadt prägend. Ziel des Bebauungsplanes ist es, das innerstädtische Nahversorgungsangebot zu sichern, was mit der Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandels erreicht werden soll. Die Überplanung und die damit verbundene Nachnutzung des Standortes werden aus der Sicht des Landkreises befürwortet. Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig. Durch diese Stellungnahme werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen und sonstige notwendige Bevollmächtigungen nicht berührt oder ersetzt.	Die Befürwortung der Überplanung und die damit verbundene Nachnutzung wird wohlwollend zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Gültigkeit der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.	
9	Landesamt für Umwelt, Gesund- heit und Verbraucherschutz	13.01.12	Zur Beurteilung liegen die Unterlagen zu o. g. Betreff vor. Wir nehmen wie folgt Stellung: Immissionsschutz 1.1.0 Planinhalt Mit dem Bebauungsplan Nr. 140 "Brauerei" soll eine geordnete städtebauliche	Sachverhaltsdarstellung	Kein Handlungsbedarf

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB Stellung	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			Entwicklung eines Sondergebietes Groß- flächiger Einzelhandel, auf dem Grund- stück der ehemaligen Brauerei Eberswal- de gesichert werden. Zur Zweckbestim- mung wird weiter ausgeführt, dass es sich um Lebensmitteleinzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Elementen handeln soll. Das Plangebiet befindet sich südlich der Bundesstrasse (B 167) wobei die Bau- grenze laut Planzeichnung für den Teil des Sondergebietes zurückgesetzt wer- den soll. Die Verkehrserschließung ist über eine bereits vorhandene Zufahrt von der Wil- helmstraße geplant. Im rechtskräftigen FNP der Stadt Ebers- walde ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungs- planes Nr. 1 "Strategische Steuerung des		
			Einzelhandels". 1.1.1.Beurteilung Ob das Vorhaben sich als nachbarschaftsverträglich erweisen wird, hängt in starkem Maße von. der Gebietseinstufung und damit dem Schutzanspruch der Nachbarbebauung ab. Nach § 50 BImSchG ist die Flächennutzung so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend zum Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich ver-	nommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Dem Hinweis auf das Störverhalten von Kundenparkplätzen, Zufahrten, Wagenboxen, aber auch die Anordnung von	missionsschutzrechtlichen Normen und Empfeh- lungen Prüfung der immissions- schutzrechtlichen Gebiets- verträglichkeit der rele- vanten Anlagenteile und ggf. Ableitung von Maß- nahmen bspw. zur Lärm-

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB Stellung	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 für die entsprechende Gebietseinstufung anzustreben. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren ist sicherzustellen dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Zu beachten ist, dass die Richtwerte immissionsortbezogen (z. B. Wohnhaus) und nicht anlagenbezogen gelten. Planerische Möglichkeiten zur Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 sowie der Richtwerte der TA Lärm sind z.B. die Einhaltung möglichst großer Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen. Das sollte z.B. bei der Planung von Kundenparkplätzen, Zufahrten, Wagenboxen beachtet werden. Weiterhin sind von Bedeutung die Anordnung von Kühleinrichtungen, Lüftungsanlagenstandorte und Anlieferzonen (günstiger mit Rampeneinhausung). Bei beabsichtigter Planung einer Bäckerei sollten gegebenenfalls Geruchsemissionen berücksichtigt werden. Wasserwirtschaft	weiteren Planung durch immissions-schutzrechtliche Prüfung Rechnung zu tragen.	
			Die wasserwirtschaftlichen Belange des Referates RO 5-Wasserbewirtschaftung,	Die Mitteilung, dass wasserwirtschaft- liche Belange nicht berührt werden und	
			Hydrologie und des Referates RO 6-	keine stationären Einrichtungen des	

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB Stellung	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			Gewässerunterhaltung, Hochwasser- schutz werden nicht berührt. Im räumlichen Geltungsbereich des Planvorhabens werden keine stationären Einrichtungen des LUGV unterhalten.	LUGV unterhalten werden, wird zur Kenntnis genommen.	
			messnetz im Grund- und Oberflächen- wasserbereich sind mögliche Erkun-	Mögliche Erkundungspegel sowie lokale Beobachtungsmessstellen anderer Be- treiber sind der Verwaltung nicht bekannt bzw. durch das Beteiligungsverfahren zur Kenntnis gelangt.	_
			Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks gemäß § 91 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom		den Eigentümerpflichten gem. Wasserhaushaltsge-
			Naturschutz Es sind keine Belange von R07 betroffen.	Die Mitteilung, dass keine natur- schutzrechtlichen Belange betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.	Kein Handlungsbedarf

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB Stellung	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
10	Polizeipräsidium Polizeidirektion Ost	05.01.2012	Bung über die Zufahrt Wilhelmstraße sollte auch umgesetzt werden, der Ver-	Bung wird zur Kenntnis genommen. Die notwendigen Veränderungen im Knoten- bereich sind im weiteren Verfahren zu	Prüfung notwendiger Ver- änderungen im Knotenbe- reich der LSA
11	ZWA	21.12.11	Belange des ZWA sind in dieser Planungsphase nicht berührt.	Die Mitteilung, dass Belange des ZWA in dieser Planungsphase nicht berührt sind, wird zur Kenntnis genommen.	Kein Handlungsbedarf
12	HBB	09.03.12	"Brauerei" als Sondergebiet fiir großflächigen Einzelhandel festzusetzen. Bezug wird dabei auf die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes genommen. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der HBB an der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes beteiligt worden ist und mit Schreiben vom 13.12.2011 Hinweise und Empfehlungen hinsichtlich Aktualisierung der Einzelhandelsflächenerfassung der Stadt Eberswalde gegeben hat. Grundsätzlich befürworten wir die geordnete städtebauliche Entwicklung innerhalb des Plangebietes, auch unter der Berücksichtigung der Einbindung der als Denkmal geschützten Gebäudesubstanz. Eine Verbindung von historischer und neuzeitlicher Bausubstanz kann eine Standortbesonderheit für die Stadt Eberswalde selbst, den Investor sowie den zukünftigen Nutzern gleichermaßen be-	Die Sachverhaltsdarstellung und die Befürwortung der Planungsabsicht werden zur Kenntnis genommen. Der HBB gab mit Schreiben vom 13.12.2011 eine Stellungnahme zum Entwurf des Strategischen Bebauungsplanes Nr. I ab, dessen Begründungsanhang das EZK bildete. Die Empfehlung in der Stellungnahme, einen Datenabgleich der kommunal erfassten Einzelhandelsflächen / Leerstandsflächen mit der Erfassung durch die GL durchzuführen, wurde wie folgt in der Stvv am 26.04.2012 abgewogen: Aus dem Abgleich der Daten des BBE-Einzelhandelsgutachtens für die Stadt Eberswalde und der Daten der landesweiten Erhebung ergeben sich keine wesentlichen Abweichungen, die Einfluss auf das Ergebnis der Abwägung der Planung haben. Die Zahlen der landesweiten Erhebung wurden damit angemessen berücksichtigt. Im Interesse einer einheitlichen Datenbasis wird im EinzelhandelsZentrenkonzept und im strategischen	Kein Handlungsbedarf

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB Stellung	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			Handel hat erkannt, dass der bewusste Umgang mit vorhandenen innerstädtischen Ressourcen nicht nur eine Aufwertung von Standortvoraussetzungen bedeutet, sondern auch überregionale Beachtung für einen nachhaltigen Umgang mit prägenden Innenstadtbereichen erhält. Die Festsetzung "Sondergebiet Zweckbestimmung Großflächiger EinzelhandelLebensmitteleinzelhandel" findet unsere	dankend aufgenommen. Die Verwaltung unterstützt sehr gerne die Aktion über das Wirtschaftsförderungsamt.	rens: Handelsunternehmen für den Erwerb des Zertifi-

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB Stellung	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
13	Aus der Öffentlichkeit gab eine Stellungnahme ab: SIG Agrar GmbH Hohenfinow Gut Hohenfinow	05.01.12	Als Ziel der Planung wird die Sicherung des innerstädtischen Nahversorgungsangebotes angegeben. Das Entwicklungspotential der ehemaligen Brauerei soll hinsichtlich seiner baulichen Nutzung als Sondergebiet großflächiger Einzelhandel festgesetzt werden. Die Beschränkung auf nahversorgungsrelevante Sortimente ist zu begrüßen. Erzeugnisse wie Bäckereiwaren und Fleischwaren werden in guter Qualität im Landkreis Barnim hergestellt. Wir erklären dies auf der Grundlage unserer Erfahrungen bei der Herstellung und dem Vertrieb von Fleisch- und Wurstwaren. Die Landwirtschaftsbetriebe SIG Agrar GmbH Hohenfinow und MTK Agrar GmbH Hohenfinow betreiben Landwirtschaft, züchten Rinder und Schweine unter Beachtung tiergerechter Haltung, verarbeiten sie im betriebseigenen Schlachthof und verkaufen die Produkte in verschiedenen Läden des Landkreises Barnim. Sie bieten damit Waren an, die ausschließlich aus der Region stammen. Eine Bevorzugung von Sortimenten aus der Produktion heimischer Unternehmen wäre sowohl hinsichtlich der Befriedigung von Kundenwünschen als auch zur Förderung der heimischen Wirtschaft ange-	Die Sachverhaltsdarstellung wird zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zur Beschränkung auf nahversorgungsrelevante Sortimente wird gerne zur Kenntnis genommen. Die Produktion und der Verkauf regionaler Produkte werden von der Verwaltung genauso befürwortet. Es ist allerdings nicht Regelungsgegenstand des Städtebaurechtes, regionale Anbieter zu bevorzugen und Verkaufsmöglichkeiten vorzuhalten. Die Verwaltung konnte dahingehend unterstützen, bereits den Kontakt zwischen dem regionalen Produzenten und dem Eigentümer bzw. Investor herzustellen.	Kein Handlungsbedarf

Synopse vom 20.04.2012

Anlage 1 zur Informationsvorlage

Bebauungsplan Nr. 140 "Brauerei"...

Ergebnisse der der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

zur ABPU-Sitzung am 15.05.2012 / zur StVV-Sitzung am 31.05.2012

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 140 "Brauerei"

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB Stellung	Datum	Kurzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
			raten. Deshalb sollten Investoren und spätere Mieter im Genehmigungsverfahren zum Vorhalten von Verkaufsmöglichkeiten aufgefordert werden.		

Eberswalde, den

Unterschrift